

Synopsis zur Änderung der Betriebsatzung von it@M

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung (Änderungen fett und unterstrichen):</u>
<p>§ 1 Gegenstand, Name, Aufgaben, Stammkapital</p>	<p>§ 1 Gegenstand, Name, Aufgaben, Stammkapital</p>
<p>(1) Der Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.</p>	<p>(1) Der Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.</p>
<p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München“, abgekürzt „it@M“.</p>	<p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München“, abgekürzt „it@M“.</p>
<p>(3) Der Eigenbetrieb trägt die technische Verantwortung für die Informationstechnologie (IT) und die Telekommunikationstechnik (TK). Hierunter fallen insbesondere IT-Standards, IT-Bebauung und technische IT-Sicherheitsstandards.</p>	<p>(3) Der Eigenbetrieb trägt die technische Verantwortung für die Informationstechnologie (IT) und die Telekommunikationstechnik (TK). Hierunter fallen insbesondere IT-Standards, IT-Bebauung und technische IT-Sicherheitsstandards.</p>
<p>(4) Die Aufgabe von it@M ist die Versorgung der städtischen Refe-rate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten. Insbesondere umfasst dies die Servicekategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Technische Lösungsberatung inkl. Service-Design; 2. Applikationen (Planung, Bereitstellung und Betrieb); 	<p>(4) Die Aufgabe von it@M ist die Versorgung der städtischen Refe-rate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten. Insbesondere umfasst dies die Servicekategorien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Technische Lösungsberatung inkl. Service-Design; 2. Applikationen (Planung, Bereitstellung und Betrieb);

<p>3. Server, Netze, Telekommunikations- und Videodienste, Mobil- und Funkdienste;</p> <p>4. Applikationsplattformen, Entwicklungsumgebungen;</p> <p>5. Speicherdienste, -werkzeuge und Datenhaltung;</p> <p>6. Technische Sicherheitsdienste;</p> <p>7. Projektmanagementdienste;</p> <p>8. Service-Desk;</p> <p>9. fachlich-technische Dienstleistungen;</p> <p>10. Digitalisierung / Innovation;</p> <p>11. weitere Leistungen und Services aus dem weiteren IT-Umfeld, die zur Aufrechterhaltung und Optimierung der Aufgaben der Landeshauptstadt München erforderlich sind.</p> <p>Dazu beschafft, betreibt und unterhält der Eigenbetrieb die notwendige Infrastruktur.</p> <p>Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt it@M diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, soweit die dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen weder für die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe vorgesehen sind noch dafür benötigt werden.</p> <p>(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb Neben- und Hilfsbetriebe einrichten. Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebs kann die Landeshauptstadt München für den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze andere Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen.</p>	<p>3. Server, Netze, Telekommunikations- und Videodienste, Mobil- und Funkdienste;</p> <p>4. Applikationsplattformen, Entwicklungsumgebungen;</p> <p>5. Speicherdienste, -werkzeuge und Datenhaltung;</p> <p>6. Technische Sicherheitsdienste;</p> <p>7. Projektmanagementdienste;</p> <p>8. Service-Desk;</p> <p>9. fachlich-technische Dienstleistungen;</p> <p>10. Digitalisierung / Innovation;</p> <p>11. weitere Leistungen und Services aus dem weiteren IT-Umfeld, die zur Aufrechterhaltung und Optimierung der Aufgaben der Landeshauptstadt München erforderlich sind.</p> <p>Dazu beschafft, betreibt und unterhält der Eigenbetrieb die notwendige Infrastruktur.</p> <p>(5) Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt it@M diese im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 4 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, soweit die dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen weder für die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe vorgesehen sind noch dafür benötigt werden.</p> <p>(6) <u>Der Eigenbetrieb kann die in Absatz 4 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze auch für andere Ge-</u></p>
---	--

<p>(6) Der Eigenbetrieb wird mit einem Stammkapital von 0 Euro aus gestattet.</p> <p>(7) Die durch die Trägerin veranlassten und über den regulären Betrieb hinausgehenden Mehraufwendungen werden von dieser gesondert finanziert. Über Abgrenzungen und Kosten muss vor Beginn der Maßnahmen entschieden werden.</p>	<p><u>meinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Beteiligungsgesellschaften, einschließlich mittelbarer Beteiligungsgesellschaften erbringen.</u></p> <p>(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb Neben- und Hilfsbetriebe einrichten. Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebs kann die Landeshauptstadt München für den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze andere Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen.</p> <p>(8) Der Eigenbetrieb wird mit einem Stammkapital von 0 Euro aus gestattet.</p> <p>(9) Die durch die Trägerin veranlassten und über den regulären Betrieb hinausgehenden Mehraufwendungen werden von dieser gesondert finanziert. Über Abgrenzungen und Kosten muss vor Beginn der Maßnahmen entschieden werden.</p> <p>(10) <u>Der Eigenbetrieb ist für die zentrale Beschaffung von ITK-Bedarfen und diesbezügliche Beratung im Rahmen der Vorgaben der BeschO und des Anhangs 1 zum Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München für den Hoheitsbereich und die Eigenbetriebe zuständig. Auf Wunsch übernimmt der Eigenbetrieb diese Aufgaben auch für die in Absatz 5 und Absatz 6 Genannten.“</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der*dem IT-Referent*in bzw. als Erste*r Werkleiter*in 2. der*dem Zweiten Werkleiter*in. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Werkleitung</p> <p>(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der*dem IT-Referent*in als Erste*r Werkleiter*in; 2. der*dem Zweiten Werkleiter*in.

<p>Die*der Stadtdirektor*in des IT-Referats ist ständige*r Vertreter*in der Ersten Werkleitung von it@M. Die*der Zweite Werkleiter*in bestellt eine*n Vertreter*in im Amt. Diese*r vertritt die*den Zweite*n Werkleiter*in im Fall von deren*dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</p> <p>(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Entscheidungsträger*innen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist insoweit zur Vertretung der Landeshauptstadt München in den An gelegenheiten des Eigenbetriebs, einschließlich Ausübung des Hausrechts, ermächtigt. Jedes Werkleitungsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Diese zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.</p> <p>(4) Die Zuständigkeiten und Aufgabenteilung innerhalb der Werkleitung werden durch Dienstanweisung geregelt.</p> <p>(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats.</p> <p>(6) Die Werkleitung entwickelt die Strategie des Eigenbetriebs und schlägt sie der Vollversammlung des Stadtrates (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) zur Entscheidung vor.</p>	<p><u>Die*der Stadtdirektor*in des IT-Referats ist ständige*r Vertreter*in der Ersten Werkleitung von it@M. Die*der Zweite Werkleiter*in bestellt eine*n Vertreter*in im Amt. Diese*r vertritt die*den Zweite*n Werkleiter*in im Fall von deren*dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</u></p> <p><u>Die*der Erste Werkleiter*in und die*der Zweite Werkleiter*in können jeweils eine*n Vertreter*in im Amt bestellen, die*der sie jeweils im Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.</u></p> <p>Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Entscheidungsträger*innen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist insoweit zur Vertretung der Landeshauptstadt München in den An gelegenheiten des Eigenbetriebs, einschließlich Ausübung des Hausrechts, ermächtigt. Jedes Werkleitungsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Diese zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.</p> <p>(3) Die Zuständigkeiten und Aufgabenteilung innerhalb der Werkleitung werden durch Dienstanweisung geregelt.</p> <p>(4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats.</p>
--	---

<p>(7) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Werkleitung, soweit sie im Zusammenhang mit laufenden Geschäften von it@M steht.</p> <p>(8) Die personalrechtlichen Befugnisse der Werkleitung ergeben sich aus dem maßgeblichen Delegationsbeschluss.</p> <p>(9) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, die*den Oberbürgermeister*in und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Bericht über die zweite Hälfte des Wirtschaftsjahres kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden. Außerdem ist die*der Oberbürgermeister*in rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihr*ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.</p> <p>(10) Die Werkleitung hat der Stadtkämmerei die Entwürfe des Wirtschaftsplans, der Nachträge hierzu, und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p> <p>(11) Sind Abweichungen des Wirtschaftsplans oder des Erfolgsplans in Höhe von mindestens 3 % zu erwarten, so hat die Werkleitung die*den Oberbürgermeister*in unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(6) Die Werkleitung entwickelt die Strategie des Eigenbetriebs und schlägt sie der Vollversammlung des Stadtrates (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) zur Entscheidung vor.</p> <p>(7) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Werkleitung, soweit sie im Zusammenhang mit laufenden Geschäften von it@M steht.</p> <p>(8) Die personalrechtlichen Befugnisse der Werkleitung ergeben sich aus dem maßgeblichen Delegationsbeschluss.</p> <p>(9) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, die*den Oberbürgermeister*in und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Bericht über die zweite Hälfte des Wirtschaftsjahres kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden. Außerdem ist die*der Oberbürgermeister*in rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihr*ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.</p> <p>(10) Die Werkleitung hat der Stadtkämmerei die Entwürfe des Wirtschaftsplans, der Nachträge hierzu, und des Jahresabschlusses zuzuleiten.</p> <p>(11) Sind Abweichungen des Wirtschaftsplans oder des Erfolgsplans in Höhe von mindestens 3 % zu erwarten, so hat die Werkleitung die*den Oberbürgermeister*in unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p>(1) Werkausschuss für it@M ist der IT-Ausschuss.</p>	<p>(1) Werkausschuss für it@M ist der IT-Ausschuss.</p>
<p>§ 5 Werkausschuss</p>	

<p>(2) Der Werkausschuss wird als beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats unterliegen.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat) über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Vollversammlung des Stadtrats (§ 6) oder die*der Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:</p>	<p>(2) Der Werkausschuss wird als beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats unterliegen.</p> <p>(3) Der Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat) über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Vollversammlung des Stadtrats (§ 6) oder die*der Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstweisung für die Werkleitung; 2. Personalangelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 und 3; 3. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung der Bauvorhaben werden gemäß der Hochbau Richtlinien entschieden; die Richtlinie zur Wirtschaftlichkeitsrechnung findet sinngemäß Anwendung; 4. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro; 5. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen, soweit sie den Betrag von 600.000 Euro übersteigen und wenn sich das im Erfolgsplan veranschlagte Betriebsergebnis voraussichtlich um mehr als ein Drittel verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung eigner bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen; 6. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstweisung für die Werkleitung; 2. Personalangelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 und 3; 3. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung der Bauvorhaben werden gemäß der Hochbau Richtlinien entschieden; die Richtlinie zur Wirtschaftlichkeitsrechnung findet sinngemäß Anwendung; 4. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro; 5. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen, soweit sie den Betrag von 600.000 Euro übersteigen und wenn sich das im Erfolgsplan veranschlagte Betriebsergebnis voraussichtlich um mehr als ein Drittel verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung eigner bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen; 6. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des

<p>Vermögensplanes, die 15 % des vom Stadtrat zuletzt genehmigten Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 Euro übersteigen;</p> <p>7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 500.000 Euro beträgt;</p> <p>8. Zuwendungen und Darlehenshingaben mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro, soweit sie im Wirtschaftsprüfungsjahr nicht veranschlagt sind;</p> <p>9. Eingehen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit der Zweck der Mitgliedschaft nicht durch die Aufgaben des Eigenbetriebs abgedeckt ist;</p> <p>10. Entscheidung über die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs gemäß § 2 Abs. 3.</p>	<p>Vermögensplanes, die 15 % des vom Stadtrat zuletzt genehmigten Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 Euro übersteigen;</p> <p>7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 500.000 Euro beträgt;</p> <p>8. Zuwendungen und Darlehenshingaben mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro, soweit sie im Wirtschaftsprüfungsjahr nicht veranschlagt sind;</p> <p>9. Eingehen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit der Zweck der Mitgliedschaft nicht durch die Aufgaben des Eigenbetriebs abgedeckt ist;</p> <p>10. Entscheidung über die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs gemäß § 2 Abs. 3.</p>
<p>11. Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab der jeweiligen Wertgrenze, die in § 23 Nr. 8a der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt ist. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Ausschlaggebend für die in § 5 Abs. 3 genannten Beträge sind die Beträge ohne Umsatzsteuer. Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.</p>	<p>(4) Ausschlaggebend für die in § 5 Abs. 3 genannten Beträge sind die Beträge ohne Umsatzsteuer. Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.</p>